

Interessenkonflikts-Policy ("CoI Policy")

1. Einführung

Das Handeln der Kaiser Partner Privatbank AG ("Bank") ist darauf ausgerichtet, die Interessen unserer Kunden¹, unserer Eigentümer und unserer Mitarbeiter in Einklang zu bringen.

Um die Erwartungen unserer Kunden in den Kunden- bzw. Anlegerschutz sowie die allgemeine Einhaltung regulatorischer Vorschriften zu erfüllen, haben wir Regelungen, Verfahren und Prozesse entwickelt, welche uns die Vermeidung von möglichen Interessenkonflikten ("CoI") und, wo dies nicht möglich ist, deren Identifikation und Management ermöglichen. Sollten bei uns CoI vorkommen, die weder verhindert noch identifiziert bzw. behandelt werden können, legen wir diese offen.

2. Ziele

Kernziel dieser CoI Policy ist es sicherzustellen, dass Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen gegenüber Kunden professionell, unparteiisch, fair, ehrlich sowie im besten Interesse des Kunden erbracht werden.

3. Verantwortlichkeiten

Jede Relevante Person² ist dafür verantwortlich, bei Ausübung ihrer Funktion bzw. Erledigung ihrer Aufgaben die anwendbaren Interessenkonfliktsvorschriften einzuhalten.

Die Geschäftsleitung unserer Bank zeichnet dafür verantwortlich, dass entsprechende interne Regularien (Richtlinien, Weisungen, etc.) implementiert und aufrechterhalten, angemessene organisatorische und technische Massnahmen installiert sowie Kontrollmechanismen vorgehalten werden. Die Abteilungen Risk Management und Compliance stehen für die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung sämtlicher CoI-Vorschriften in der Verantwortung.

4. Identifikation von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte können zwischen der Bank bzw. einer Relevanten Person und Kunden zwischen Kunden untereinander oder zwischen seitens Bank beigezogener Dritter bzw. verbundener Gesellschaften und Kunden entstehen.

Mögliche Interessenkonfliktsituationen können sein::

1. Vermögensverwaltung: Die Bank bzw. eine Relevante Person betreibt exzessive, ungerechtfertigte Portfolio-Umwälzungen, um dadurch mehr Gebühren zu generieren.
2. Anlageberatung: Die Bank bzw. eine Relevante Person empfiehlt vor allem Finanzinstrumente eines Unternehmens, da dieses Unternehmen ihr Zuwendungen gewährt oder ihr aus dieser Empfehlung anderweitige Vorteile entstehen könnten (z.B. durch Wertsteigerung einer eigenen Position).
3. Auftragsabwicklung: Die Bank bzw. eine Relevante Person gibt bei mehreren offenen Auftragsaufträgen stets ihren eigenen oder stets denen eines bestimmten Kunden den Vorrang, was ihr bzw. dem bestimmten Kunden u.U. vorteilhaftere Konditionen bringen kann.

¹ Sofern nicht explizit anders erwähnt oder sich aus dem Sachzusammenhang ergebend, gelten geschlechtsspezifisch verwendete Begriffe jeweils auch für andere Geschlechter und personenspezifisch verwendete Begriffe jeweils auch für mehrere sowie juristische Personen und andere Rechtsträger.

² Als Relevante Person im Rahmen dieser CoI Policy gelten die Mitarbeitenden, die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Bank.

4. Finanzanalyse: Die Bank bzw. eine Relevante Person stellt diejenigen Finanzinstrumente eines bestimmten Unternehmens beschönigend dar, weil ihr dadurch Zuwendungen zufließen oder ihr aus dieser Finanzanalyse anderweitige Vorteile entstehen könnten (z.B. durch Wertsteigerung einer eigenen Position).
5. Verwahrung: Die Bank verwahrt die Finanzinstrumente stets bei ein und derselben Verwahrstelle, weil diese ihr einen Rabatt gewährt.
6. Organisation: Relevante Personen erlangen unberechtigterweise Kenntnisse von anderen Relevanten Personen und nutzen diese zum Vorteil ihrer Abteilung bzw. ihrer selbst.
7. Vergütung: Relevante Personen erhalten absatz- bzw. erfolgsbezogene Vergütungen, weshalb sie die Wertpapierdienstleistungen nicht unabhängig bzw. unvoreingenommen erbringen.
8. Insiderinformationen: Die Bank bzw. eine Relevante Person erlangt noch nicht öffentliche Informationen und verwendet diese zum eigenen Vorteil.

Interessenkonflikte können dazu führen, dass nicht im besten Interesse des Kunden gehandelt wird, woraus dem Kunden ein finanzieller Nachteil entstehen kann.

Um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden, wurden zahlreiche Massnahmen implementiert.

5. Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

5.1. Allgemeine Prävention

Als Bank sind wir verpflichtet, alle Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich, professionell sowie im besten Interesse unserer Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte, soweit möglich, zu vermeiden. Sowohl die Bank als auch die Relevanten Personen sind hohen ethischen Branchen- bzw. Berufsstandards verpflichtet. Um zu vermeiden, dass die Dienstleistungen für unsere Kunden durch sachfremde Interessen beeinflusst werden, hat sich die Bank entsprechend organisiert und gelten entsprechende interne Regularien, an welche sich die Relevanten Personen zu halten haben.

Die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben im Bereich der Interessenkonflikte obliegt den unabhängigen Compliance- und Risiko Management-Funktionen, ebenso wie das Ergreifen von angemessenen Massnahmen. Dies wird im Übrigen auch durch die interne und die externe Revisionsstelle geprüft.

5.2. Generelle Massnahmen

Zur Vermeidung der möglichen Interessenkonfliktsituationen wurden folgende generellen Massnahmen ergriffen:

1. *Funktionentrennung*

Die an der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen beteiligten Abteilungen sind organisatorisch, räumlich und personell getrennt.

2. *Informationsbarrieren und -berechtigungen*

Der Zugang zu wertpapierdienstleistungsrelevanten Informationen ist für die an der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen beteiligten Abteilungen und Relevanten Personen beschränkt. Die Beschränkungen werden über eine funktions-/tätigkeitspezifische Berechtigungsvergabe gesteuert, welche dem "need to know"-Prinzip folgt. Zudem wurden Verfahren und Mechanismen installiert, welche den Austausch von Informationen zwischen

Relevanten Personen unterbinden, sollte sich dieser negativ auf die Kundeninteressen auswirken.

3. 4-Augenprinzip

Ein 4-Augenprinzip wird im Bereich der Wertpapierdienstleistungen, wo angezeigt, berücksichtigt, teilweise sogar abteilungsübergreifend.

4. Entschädigung

Die Bank gewährt den Relevanten Personen keine direkt oder indirekt absatz- bzw. erfolgsbezogenen Vergütungen.

5. Eigenhandel sowie Eigengeschäfte

Die Bank betreibt keinen Eigenhandel und Eigengeschäfte Relevanter Personen sind klar und streng limitiert und werden konsequent überwacht.

6. Schulung

Relevante Personen werden bezüglich Interessenkonflikte, deren Identifikation, Prävention, Managements und Offenlegung periodisch sensibilisiert und geschult.

7. Kontrolle

Die Bank kontrolliert die Einhaltung dieser Col Policy periodisch über ihr umfassendes internes Kontrollsystem. Zudem erfolgen an neuralgischen Punkten einzelfallweise Kontrollen. Die Kontrollen werden von den Compliance- und Risiko Management-Funktionen durchgeführt, welche ihrerseits durch die interne und externe Revision überprüft werden.

8. Interessenkonfliktsregister

Die Bank führt ein Register, in welchem die potenziellen wertpapierdienstleistungsrelevanten Situationen, die zu einem Interessenkonflikt führen können oder geführt haben, notiert werden. In Fällen, wo es zu einem Interessenkonflikt geführt hat, enthält das Register auch die seitens Bank ergriffenen Massnahmen zu dessen Beseitigung. Das Register wird regelmässig einer Überprüfung unterzogen. Erkenntnisse daraus fliessen in die Behandlung von Interessenkonflikte ein.

5.3. Konkrete Massnahmen

Zur Vermeidung der möglichen Interessenkonfliktsituationen wurden folgende konkreten Massnahmen ergriffen:

1. Vermögensverwaltung: Exzessive, ungerechtfertigte Portfolio-Umwälzungen sind nach den bankinternen Vorgaben verboten.
2. Anlageberatung: Die Bank bietet unabhängige Anlageberatung an. Sie verzichtet auf die Vereinnahmung von Zuwendungen.
3. Auftragsabwicklung: Abwicklungsaufträge werden gemäss den in der Best Execution Policy enthaltenen, klaren und fairen Grundsätze ausgeführt.
4. Finanzanalyse: Einerseits verlangen interne Regularien, an welche sich Relevante Personen zu halten haben, dass Finanzanalysen unparteiisch und redlich erstellt werden. Andererseits vereinnahmt die Bank keine Zuwendungen. Eigene Anlagen durch Relevante Personen dürfen erst nach Veröffentlichung einer Finanzanalyse durchgeführt werden.
5. Verwahrung: Im Sinne der Risikodiversifikation verwahrt die Bank Finanzinstrumente bei verschiedenen Instituten.

6. Organisation: Es bestehen zahlreiche organisatorische, technische und personelle Barrieren zwischen den an der Wertpapierdienstleistungserbringung involvierten Stellen (räumliche Trennung, Chinese Walls, etc.)
7. Vergütung: Die Vergütung der Relevanten Personen erfolgt unabhängig von erzielten Absätzen oder individuellen Erfolgen.
8. Insiderinformationen: Interne Regularien verlangen die Einhaltung strikter Regeln, welche das Zugänglichmachen und/oder Verwenden von Insiderinformationen verbieten. Zusätzlich bestehen entsprechende technische und organisatorische Vorkehrungen.

6. Offenlegung von Interessenkonflikten

Vereinzelt kann es vorkommen, dass Interessenkonflikte weder vermieden noch verwaltet werden können. In einem solchen Fall wird die Bank den Interessenkonflikt offenlegen. Wo angebracht, wird die Bank den betroffenen Kunden, nach Erläuterung des Interessenkonflikts, um Instruktion hinsichtlich des weiteren Vorgehens ersuchen.

Die Bank hat aktuell keine Interessenskonflikte festgestellt, denen nicht durch geeignete Massnahmen in angemessenem Masse begegnet werden kann.

7. Zuwendungen

Die Bank ist bestrebt, grundsätzlich nicht in Finanzinstrumente zu investieren, für die Zuwendungen (Retrozessionen, Bestandespflegekommissionen, Kick-Backs, etc.) geleistet werden bzw. derartige Investitionen zu empfehlen. Sollten trotz der getroffenen Vorkehrungen Zuwendungen bei der Bank eingehen, leitet die Bank diese dem Kunden entsprechend seinem Anteil weiter. In diesem Fall wird die Bank dem Kunden die genaue Abrechnung nachträglich, mindestens einmal pro Jahr, übermitteln.

Die Bank behält sich vor, Dritten für die Vermittlung von Kunden und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren, sofern sie die Qualität der Dienstleistung verbessern. Als Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen dienen in der Regel die den Kunden belasteten Kommissionen, Gebühren, etc. und/oder bei der Bank platzierten Vermögenswerte. Ihre Höhe entspricht in der Regel einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Diese Bemessungsgrundlage bringt es mit sich, dass dem Dritten die Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunde als solche und einzelne Aspekte daraus indirekt bekannt gegeben werden.

Auf Verlangen des Kunden legt die Bank weitere diesbezügliche Einzelheiten offen. Auf einen darüber hinausgehenden Informationsanspruch gegenüber der Bank verzichtet der Kunde ausdrücklich.

Nicht-monetäre Zuwendungen von Dritten, die geeignet sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistungen zu verbessern, und die hinsichtlich Umfang und Art vertretbar und verhältnismässig sind, darf und wird die Bank annehmen.

8. Überprüfung der Col Policy

Diese Col Policy wird jährlich und immer dann einem Review unterzogen, wenn wesentliche Änderungen an der Struktur/Organisation oder der Dienstleistungspalette der Bank stattfinden oder sonstige Umstände dies als angemessen erscheinen lassen.

Allfällige Modifikationen an der Col Policy werden zügig über die Webseite der Bank (<https://kaiserpartner.com/mifid2/>) bekannt gemacht.

Vaduz, 1. Oktober 2017